

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN



Hochschule für Musik
und Darstellende Kunst
Frankfurt am Main

Erste Änderung der Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main vom 30.11.2015

Amtliche Bekanntmachungen
der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst
Frankfurt am Main

Veröffentlichungsnummer: 68/2017

In Kraft getreten am: 08.07.2017

Der Senat der HfMDK hat am 03.07.2017 die nachfolgende Änderung der Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main vom 30.11.2015 beschlossen.

Artikel 1

§ 15 wird folgendermaßen neu gefasst:

„§ 15 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ~~1~~ ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland erbracht wurden, werden entsprechend der Lissabon-Konvention* bei Hochschul- und Studiengangswechselauf Antrag innerhalb der Vertragsstaaten grundsätzlich angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede zwischen den der erworbenen und den zu erwerbenden Kompetenzen festgestellt werden können. ~~2~~ ²Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main unterscheiden. ~~3~~ ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen. ~~4~~ ⁴Für die Anrechnung gilt eine Beweislastumkehr. ~~5~~ ⁵Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen. ~~6~~ ⁶Die oder der Studierende ist verpflichtet, zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(2) ~~1~~ ¹In den übrigen Fällen (Hochschulwechsel aus Nicht-Vertragsstaaten) werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen durch die Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ~~2~~ ²Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen denjenigen des betreffenden Studiengangs an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main im Wesentlichen entsprechen. ~~3~~ ³Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 3.

(3) ~~1~~ ¹Für Studien- und Prüfungsleistungen von Jungstudierenden gemäß § 54 Abs. 5 HHG sowie für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufs- und Musikakademien gelten gilt Absatz 1 die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) ~~1~~ ¹Außerhalb eines Studiums erworbene Qualifikationen und berufspraktische Tätigkeiten können auf bis zu 50% der im Studiengang insgesamt zu erwerbenden Credit Points angerechnet werden, soweit sie Teilen des Studiums nach Inhalt und Anforderungen gleichwertig sind. ~~2~~ ²Ausgenommen von der Anrechnung sind die Module zur Bachelor- und Master-Arbeit.

(5) ~~1~~ ¹Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, aus denen die Bewertung, die Credit Points und die Zeitpunkte sämtlicher Studien- und Prüfungsleistungen hervorgehen, die sie oder er in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher erbracht hat. ~~2~~ ²Aus den Unterlagen muss auch ersichtlich sein, welche Prüfungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(6) ~~1~~ ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Benotungssysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ~~2~~ ²Bei nicht vergleichbaren Benotungssystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ~~3~~ ³In diesem Fall und im Fall von Anrechnung unbenoteter Prüfungsleistungen erfolgt die Berechnung der Gesamtnote lediglich mit den bei Studienabschluss vorliegenden Noten gemäß ihrer in der Prüfungsordnung geregelten Gewichtung. ~~4~~ ⁴Dies wird entsprechend auf dem

* völkerrechtlicher Vertrag über die Anrechnung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region

Zeugnis vermerkt. ⁵Soweit Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt worden sind, besteht kein weiterer Unterrichts- oder Prüfungsanspruch.

(~~6~~7) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden.“

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main in Kraft.

Frankfurt am Main, den 04.07.2017

gez.

Prof. Christopher Brandt

Präsident der

Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main